

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Siebel Elektronik GmbH

Öhlchen 4, 57223 Kreuztal, Deutschland

1. Allgemeine Bedingungen

1.1.

Für alle Rechtsbeziehungen, auch für Auskünfte und Beratung, zwischen der Siebel Elektronik GmbH (nachfolgend Siebel Elektronik) und dem Besteller im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder dem Durchführen von Planungsleistungen (Lieferungen und Leistungen) gelten ausschließlich nachfolgende Bedingungen (AGB). Anderslautende Bedingungen, soweit sie nicht in der gesamten Bestellung festgelegt sind, gelten nicht. Diese gelten auch dann nicht, wenn nach den Einkaufsbedingungen des Bestellers vorgesehen ist, dass dessen Bedingungen für das Rechtsverhältnis Anwendung finden, es sei denn, die Siebel Elektronik hat ausdrücklich schriftlich auf die Geltung ihrer AGB verzichtet. Durch die Annahme einer Auftragsbestätigung verzichtet der Besteller auf alle in seinen Einkaufsbedingungen vorgesehenen Rechtseinwände.

1.2.

Angebote der Siebel Elektronik erfolgen stets unverbindlich. Dies gilt auch für mündliche Nebenabreden, insbesondere mündliche Zusicherungen. Der Vertrag kommt mit dem Empfang der von der Siebel Elektronik übersandten Auftragsbestätigung zustande.

1.3.

Vor Vertragsschluss von der Siebel Elektronik übersandte Unterlagen, insbesondere Datenblätter oder Zeichnungen, sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Die Siebel Elektronik behält sich an allen dem Besteller übermittelten Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dritten dürfen diese nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn eine schriftliche Einwilligung wurde vorher erteilt.

1.4.

Die Siebel Elektronik behält sich das Recht vor, jederzeit technische sowie formale Änderungen an Geräten oder Datenblättern vorzunehmen. Eine Pflicht zur Angleichung hinsichtlich bereits getätigter Lieferungen oder Leistungen ergibt sich hieraus nicht.

2. Liefertermine, -fristen/Teillieferungen/ höhere Gewalt/Verzug der Siebel Elektronik

2.1.

Liefertermine und -fristen sind nur dann verbindlich, sofern sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

2.2.

Die Siebel Elektronik behält sich das Recht vor, Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit durchzuführen.

2.3.

Ist die Nichteinhaltung von Lieferterminen oder -fristen auf höhere Gewalt oder auf Ereignisse zurückzuführen, die der Siebel Elektronik oder ihren Lieferanten eine Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Streik, behält sich die Siebel Elektronik vor, neue Liefertermine und -fristen in angemessener Zeit anzusetzen.

2.4.

Dauern die zur Nichteinhaltung der Liefertermine und -fristen führenden Ereignisse länger als drei Monate an, ist der Besteller zum Rücktritt des noch nicht erfüllten Vertragsteils berechtigt. Schadensersatzansprüche aufgrund des unerfüllten Vertrages sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des arglistigen Verschweigens, des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2.5.

Sofern die Siebel Elektronik in Verzug gerät, dies zu vertreten hat und eine vom Besteller gesetzte Nachfrist von mindestens – sofern nicht unangemessen – 14 Tagen fruchtlos verstrichen ist, kann der Besteller bei Glaubhaftmachung der Entstehung eines Schadens Verzugsentschädigung in Höhe von maximal 0,5 Prozent für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 Prozent des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind in allen Fällen verzögerter Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des arglistigen Verschweigens, des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. Gefahrenübergang

3.1.

Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der Gefahrenübergang mit Lieferung FCA Kreuztal (INCOTERMS 2010).

4. Eigentumsvorbehalt

4.1.

Die Siebel Elektronik bleibt bis zum vollständigen Erhalt der vertraglich vereinbarten Zahlung Eigentümerin der Lieferungen und Leistungen (Vorbehaltsware). Der Besteller ist verpflichtet, das Eigentum der Siebel Elektronik zu beachten sowie die Unversehrtheit der Lieferungen und Leistungen zu gewährleisten.

4.2.

Erfolgt durch Dritte ein Zugriff auf Lieferungen oder Leistungen, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, insbesondere bei Pfändungen, verpflichtet sich der Besteller auf das Eigentum der Siebel Elektronik hinzuweisen und diese unverzüglich zu informieren. Der Besteller haftet für alle der Siebel Elektronik daraus resultierenden Kosten.

5. Mängelrüge/Gewährleistungsfrist/Gewährleistung

5.1.

Erkennbare Sachmängel sind vom Besteller unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach Anlieferung, versteckte Sachmängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist nach 5.2., zu rügen. Ansprüche des Bestellers sind nach dem Verstreichen dieser Fristen ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des arglistigen Verschweigens, des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5.2.

Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen und Leistungen beträgt 12 Monate ab Auslieferungsdatum. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern der Besteller oder Dritte unsachgemäßen Gebrauch, Änderung, Wartung oder Reparatur zu vertreten haben, Schäden beim Besteller oder bei Dritten nicht nachweisbar auf fehlerhaftem Material, fehlerhafter Konstruktion oder auf fehlerhafter Ausführung beruhen oder der Besteller der Siebel Elektronik die

Möglichkeit versagt, einen Mangel zu beheben. Dies gilt nicht in Fällen des arglistigen Verschweigens des Mangels, der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie, des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5.3.

Nach unverzüglicher Anzeige von mangelhaften Lieferungen oder Leistungen, behält sich die Siebel Elektronik vor, den Besteller aufzufordern, die mangelhaften Waren auf seine Kosten der Siebel Elektronik zu übersenden. Nach der durchgeführten Fehlerermittlung und anschließender Reparatur auf Kosten der Siebel Elektronik erfolgt nach dem Ermessen der Siebel Elektronik der Rückversand oder der Versand von Ersatzware.

5.4.

Im Fall der Nachbesserung wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

5.5.

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Siebel Elektronik vor Übergang der Gefahr Lieferung oder Leistung unmöglich wird, sie in Verzug gerät und die vom Kunden gewährte angemessene Nachfrist zur Lieferung ebenfalls fruchtlos verstreicht und dies von der Siebel Elektronik zu vertreten ist oder die Nacherfüllung erfolglos bleibt, es sei denn der Mangel ist unerheblich. In den vorgenannten Fällen kann der Besteller ebenfalls vom gesetzlichen Minderungsrecht Gebrauch machen.

5.6.

Wird der Siebel Elektronik Lieferung oder Leistung unmöglich und hat der Besteller dies zu vertreten, insbesondere wenn vom Besteller während der Ausführung nicht realisierbare Anforderungen gestellt werden, darf die Siebel Elektronik ihrerseits vom Vertrag zurücktreten, soweit eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Erklärung des Rücktritts bei der Siebel Elektronik angefallenen Kosten sind vom Besteller zu erstatten. Schadensersatzansprüche des Bestellers aufgrund des Rücktritts der Siebel Elektronik sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5.7.

Gewährleistungsansprüche gegen die Siebel Elektronik stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

6. Haftung

6.1.

Aufwendungs- oder Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Siebel Elektronik gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Anwendbarkeit des Produkthaftungsgesetzes, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Siebel Elektronik oder ihrer Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Siebel Elektronik nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

6.2.

Ansprüche auf Aufwendungs- oder Schadensersatz können nur bis zum Ablauf eines Jahres ab dem Beginn der gesetzlichen Verjährung geltend gemacht werden.

6.3.

Die Haftung durch die Siebel Elektronik erlischt, sobald Veränderungen im Sinne von 5.2. an den gelieferten Waren durch den Besteller oder Dritte vorgenommen werden.

7. Preise/Zahlung/Verzug des Bestellers

7.1.

Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Preisstellung gemäß den Lieferbedingungen FCA Kreuztal (Incoterms 2010).

7.2.

Abgesehen von individuellen Vereinbarungen, sind Rechnungen der Siebel Elektronik bei Bestandskunden 30 Tage ab Rechnungsstellung ohne Abzüge zahlbar. Bei Erstlieferung oder wenn der Besteller in der Vergangenheit bereits zahlungssäumig war, muss dieser in Vorkasse treten.

7.3.

Die Zahlungspflicht gilt dann als erfüllt, wenn die Siebel Elektronik über die Zahlungsmittel frei verfügen kann.

7.4.

Im Fall einer ausbleibenden Zahlung (gemäß Art. 7.2) ist der Besteller ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit in Verzug gesetzt, sodass es keiner weiteren Zahlungsaufforderung bedarf. Ab Inverzugsetzung werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung berechnet. Solange der Besteller mit einer Zahlung in Verzug ist oder die Siebel Elektronik die Nichteinhaltung der Zahlungspflicht zu befürchten hat, behält sie sich vor, weitere für den Versand vorgesehene Ware an den Besteller zurückzubehalten. Sollte eine von der Siebel Elektronik gesetzte angemessene Frist ebenfalls fruchtlos verstreichen, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatzansprüche, insbesondere hinsichtlich des entgangenen Gewinns, geltend zu machen.

7.5.

Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Planungsleistungen

Planungsleistungen sind nur im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren der Siebel Elektronik möglich. Eine selbstständige Nutzung von Planungsleistungen der Siebel Elektronik ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis nicht gestattet und die Haftung für daraus resultierende Schäden ausgeschlossen. Dies betrifft Schäden beim Besteller oder bei Dritten, insbesondere bei den Kunden des Bestellers. Vorgenanntes gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9. Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Verbindlichkeit des Vertrags

9.1.

Jede Rechtsbeziehung zwischen der Siebel Elektronik und dem Besteller erfolgt unter Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des Kollisionsrechts.

9.2.

Gerichtsstand ist Siegen/Deutschland.

9.3.

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt.